



Brüssel, den 5. Oktober 2015
(OR. en)

12506/15

FIN 651
PE-L 56

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12502/15 FIN 647 (COM(2015) 485 final)

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015: Bewältigung der Flüchtlingskrise: haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. September 2015 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015 vorgelegt.

Mit diesem EBH werden 2015 zusätzliche Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) bereitgestellt, um auf die Migrationskrise zu reagieren¹. Dazu gehören die folgenden Aufstockungen:

- +100 Mio. EUR an MfV für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und den Fonds für die innere Sicherheit,
- +300 Mio. EUR an MfV für das Europäische Nachbarschaftsinstrument,
- +55,7 Mio. EUR an MfZ für humanitäre Hilfe,

¹ Dok. 12313/15 + ADD 1 bis 7.

- 120 neue Planstellen für die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (+60 Stellen), das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (+30 Stellen) und EUROPOL (+30 Stellen) sowie die entsprechenden Mehrausgaben für Dienstbezüge von 1,3 Mio. EUR an MfV und MfZ.

Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen wird teilweise durch Umschichtungen in Höhe von 70,5 Mio. EUR ausgeglichen. Die Nettoauswirkungen dieses EBH auf den Gesamthaushaltsplan 2015 stellen somit eine Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen von insgesamt 330,7 Mio. EUR dar. Die Kommission hat einen separaten Vorschlag für die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2015 vorgelegt, mit dem der vorgeschlagene Betrag von 66,1 Mio. EUR, der nicht im Rahmen der Obergrenze von Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) finanziert werden kann, gedeckt werden soll¹. Der Bedarf an zusätzlichen Mitteln für Zahlungen wird vollständig durch Umschichtungen gedeckt.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Kommissionsvorschlag am 1. und 5. Oktober 2015 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit² übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 7/2015 anzunehmen;
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen;
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen.

¹ Dok. 12503/15.

² Bei Stimmabstimmung der niederländischen Delegation.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 17. Dezember 2014 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 30. September 2015 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt.
- Da der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015 unverzüglich angenommen werden muss, ist es gerechtfertigt, die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Frist von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie die dort vorgesehene Frist von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung des Rates gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 69 vom 13.3.2015, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 8. Oktober 2015 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 2015

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANLAGE 2

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 für das Haushaltsjahr 2015¹ zuleiten, der am 8. Oktober 2015 vom Rat festgelegt wurde.

(Schlussformel)

¹ Dok. 12511/15 BUDGET 35.